

Spezifische Polizeiverordnung der Gemeinde Raeren

Koordinierte Fassung 17.04.2024

TITEL I - DEMONSTRATIONEN UND VERSAMMLUNGEN EXTREMISTISCHER KREISE

Artikel 1

Demonstrationen und Versammlungen extremistischer Kreise werden auf dem Gemeindegebiet verboten.

Artikel 2

Gruppen, die wegen ihrer rassistischen, ausländerfeindlichen und/oder neofaschistischen Tendenzen von jeder demokratischen Gesellschaft abgelehnt werden, sollen in der Gemeinde Raeren kein Betätigungsfeld finden.

Artikel 3

Alle zur Verfügung stehenden rechtlichen Mittel werden ausgeschöpft, um Aktionen extremistischer Gruppierungen auf ihrem Gemeindegebiet zu verhindern.

TITEL II – ANSCHLAGEN VON PLAKATEN, DAS ANBRINGEN VON REKLAMESCHILDERN UND WERBEVORRICHTUNGEN SOWIE DAS AUFSTELLEN VON HINWEISSCHILDERN

A. PLAKATE (ANKÜNDIGUNGEN)

Artikel 4

Unbeschadet der Artikel 10, 11 und 25 der Verfassung, ist das Anbringen von Plakaten als Hinweis auf örtliche Veranstaltungen, sowie Veranstaltungen außerhalb des Gemeindegebiets genehmigungspflichtig.

Die Anträge hierfür müssen mindestens 21 Tage vor Anbringen der Plakate bei der zuständigen Gemeindeverwaltung eingereicht werden.

Eilanträge können, ungeachtet dessen, bis 10 Tage vor dem durch das zu genehmigende Plakat vorgesehenen Veranstaltungstermin eingereicht werden. In diesem Fall ist, zuzüglich der unter Artikel 5 und 6 vorgesehenen Gebühr, eine Pauschale Bearbeitungsgebühr von 25 EUR zu entrichten.

Artikel 5

Das Anschlagen von Plakaten zur Bewerbung von Veranstaltungen außerhalb des Gemeindegebiets kann nur an den durch den Bürgermeister genehmigten Plakatwänden erfolgen.

Die Anzahl der genehmigten Plakate ist auf ein Plakat pro Plakatwand begrenzt und darf das Format DIN A1 (60 x 84 cm hochkant) nicht überschreiten.

Eine Gebühr von 1 EUR pro Plakat ist durch den Antragsteller auswärtiger Veranstaltungen zu entrichten.

Artikel 6

Vorbehaltlich der Bestimmungen des Artikels 5 ist das Anschlagen von Plakaten strengstens untersagt an gleich welchem anderen Ort, wie zum Beispiel an den für die öffentlichen Bekanntmachungen des Gemeinderates vorbehaltenen Stellen, an den öffentlichen Gebäuden, auf den Strassen, an den Bäumen und Pfählen entlang der öffentlichen Strassen, sowie auf den Schildern und Abgrenzungen, welche zeitweilig durch offizielle Dienste oder durch Unternehmer aus Gründen der Durchführung von Arbeiten oder andere, angebracht werden.

In Abweichung zu Artikel 6, Absatz 1 ist das Anbringen von Plakaten zur Bewerbung von Veranstaltungen welche auf dem Gemeindegebiet stattfinden, an Bäumen, Pfählen und Lichtmasten ausschließlich entlang der öffentlichen Gemeindestraßen erlaubt. Das Anbringen von Plakaten entlang der durch das Gemeindegebiet verlaufenden Regionalstraßen ist, gemäß der geltenden Gesetzgebung, strikt untersagt.

Die Plakate werden mit Bindedraht derart befestigt, dass hierdurch weder Baum noch Pfahl oder Lichtmast beschädigt werden.

Die Anzahl der genehmigten Plakate ist auf ein Plakat pro Baum, Pfahl oder Lichtmast begrenzt und darf das Format DIN A1 (60 x 84 cm hochkant) nicht überschreiten.

Plakate werden in einer Höhe von mindestens 2 Meter über dem Boden angebracht und dürfen für die Sicht der Verkehrsteilnehmer keine Gefahr darstellen.

Damit die Sicht der Verkehrsteilnehmer nicht beeinträchtigt wird muss der Abstand zwischen zwei entlang der öffentlichen Straße angebrachten Plakaten mindestens 50 Meter betragen.

Alle an Bäumen, Pfählen oder Lichtmasten befestigten Plakate müssen binnen eines Zeitraums von 5 Tagen nach Ablauf der beworbenen Veranstaltung durch den verantwortlichen Veranstalter ordnungsgemäß entfernt und fachgerecht entsorgt werden.

Eine Gebühr von 0,50 EUR pro Plakat ist durch den Antragsteller hiesiger Veranstaltungen zu entrichten.

Artikel 7

Vorbehaltlich der Bestimmungen des Artikels 4 des Erlasses der Wallonischen Regionalexekutive vom 15. November 1990 darf das Anschlag von Plakaten an Privatgebäuden, Garteneinzäunungen oder gleich welchem anderen Eigentum nur mit schriftlicher Genehmigung des (der) Mieter (s) und des (der) Eigentümer (s) erfolgen, und nach Genehmigung durch den Bürgermeister.

Die Fristen für Plakate entsprechen den Bestimmungen des Artikels 323/27-4 des Erlasses der Wallonischen Regionalexekutive vom 15. November 1990.

Artikel 8

An den Kirchen, öffentlichen Gebetsstätten und Kapellen dürfen nur solche Plakate angeschlagen werden, die sich auf religiöse Feierlichkeiten beziehen, sowie diejenigen der Kirchenfabrik.

Artikel 9

Auf den Plakaten muss das genaue Veranstaltungsdatum angegeben sein.

Es ist verboten, bereits angebrachte Plakate zu überkleben, solange die auf denselben angekündigten Veranstaltungen oder Aktivitäten noch nicht beendet sind.

Zuzüglich verpflichtet sich der Veranstalter Angaben zu seiner Person auf den Plakaten zu vermerken.

Artikel 10

Es ist untersagt, die in Anwendung der gegenwärtigen Verordnung angebrachten Plakate zu beschmutzen oder zu beschädigen.

Artikel 11

Bei Zuwiderhandlung werden die Plakate auf Kosten des Veranstalters entfernt.

Die Kosten der durch das unbefugte Anbringen der Plakate verursachten Schäden gehen ebenfalls zu Lasten des Nutznießers der Werbung. - GR 28-08-2008]

[Artikel 12: Wahlwerbung

12.1 Sofern nicht anders angegeben, beziehen sich die Bestimmungen des vorliegenden Artikels auf die jeweilige Wahlperiode, inklusive des Wahltags bis 15 Uhr.

12.2 Unter Berücksichtigung bestehender Anordnungen des Provinzgouverneurs in Bezug auf Transport und Anbringen von Wahlwerbung in den Nachtstunden darf die Wahlwerbung an folgenden Stellen angeschlagen werden:

§1 Auf den besonderen, für die Wahlwerbung reservierten Plakatwänden, die die Gemeinde an den üblichen Standorten auf ihrem Gebiet zur Verfügung stellt. Die Fläche jeder dieser Plakatwände wird zu gleichen Teilen unter den kandidierenden Listen aufgeteilt. Ausgenommen ist die den offiziellen Wahlmitteilungen der Gemeinde vorbehaltene Fläche.

[§2 ... - GR 17.04.2024]

12.3 Es ist untersagt, Beschriftungen, Plakate, Bildreproduktionen und Fotoaufnahmen, Prospekte und Flugblätter zu Wahlkampfzwecken auf den öffentlichen Wegen (z.B. mittels Kalkaufschriften) anzubringen bzw. auf dem öffentlichen Eigentum zurückzulassen.

12.4 Generell darf Wahlwerbung, in gleich welcher Form und an gleich welchem Standort, die Verkehrssicherheit nicht beeinträchtigen.

12.5 Wahlwerbung in Druckform, mit oder ohne Namensnennung von Kandidaten, ist mit dem Namen des verantwortlichen Herausgebers zu versehen.

12.6 In jeglicher Form der Wahlwerbung ist es untersagt, ausdrücklich oder stillschweigend zum Rassismus oder zur Fremdenfeindlichkeit aufzufordern oder in direkter oder indirekter Form auf die Leitlinien des Nazismus oder des Faschismus hinzuweisen.

12.7 Die Wahlwerbung ist innerhalb einer Woche nach dem Wahltag, auf den sie sich bezieht, zu entfernen, ohne Beschädigungen oder Verunreinigungen zu hinterlassen.

12.8 Wahlwerbung, die außerhalb einer Wahlperiode angebracht wird, wird mit einer gewöhnlichen Plakatierung gleichgesetzt und unterliegt den Artikeln 4 bis 11 der vorliegenden Verordnung.

12.9 Die Lokale Polizei wird ausdrücklich beauftragt, die Überwachung der öffentlichen Orte bis zum Tag nach dem Wahltag zu gewährleisten und Verstöße gegen die vorliegenden Bestimmungen zu protokollieren. Mittels Anfrage beim Technischen Dienst der Gemeinde lässt sie jede Wahlwerbung, die gegen die vorliegenden Bestimmungen bzw. gegen die geltende Gesetzgebung verstößt, entfernen. Die hierdurch anfallenden Kosten gehen zu Lasten des/der Zuwiderhandelnden. – GR 28.06.2018]

B. REKLAMESCHILDER UND WERBEVORRICHTUNGEN

Artikel 13

Unbeschadet der Bestimmungen des Wallonischen Raumordnungs- und Städtebaugesetzbuches und des Erlasses der Wallonischen Regionalexekutive vom 15. November 1990 wird das Anbringen oder Aufstellen von Reklameschildern und Werbevorrichtungen auf dem Geschäftsgrundstück (Verkaufs- und Produktionshallen) genehmigt. Es bedarf einer ausdrücklichen Genehmigung des Bürgermeisters.

Artikel 14

Unbeschadet der Bestimmungen des Wallonischen Gesetzbuches über Raumordnung und Städtebau, des Erlasses der Wallonischen Regionalexekutive vom 15. November 1990 und des Gesetzes über die Erhaltung der Denkmäler und Landschaften müssen die Reklameschilder und Werbevorrichtungen folgende Angaben entsprechen:

- Form und Farbe muss dem ländlichen Charakter angepasst werden;
- Reflektierende und phosphorisierende Farben sind verboten;
- Lichterketten sind gänzlich untersagt;
- Beleuchtungsart:

die indirekte Beleuchtung wird empfohlen;

für neue Schilder wird die indirekte Beleuchtung zur Auflage;

Blinkanzeige und verkehrsblendende Beleuchtungen sind verboten;

- Sonstiges:

a) Reklameschilder und Werbevorrichtungen am Gebäude befestigt

Größe: $(X) \times 25\%$ = maximale Fläche in m^2

(X) = laufende Meter der Gebäudeseite, die zu Reklamezwecken dienen soll

b) Reklameschilder und Werbevorrichtungen, freistehend vor dem Gebäude auf dem Betriebsgelände

Größe: $(X) \times 25\%$ = maximale Fläche in qm (jedoch maximal $10 m^2$ pro Seite)

(X) = laufender Meter Frontlänge des Gebäudes

Stückzahl: 1 bis 2 je nach Frontlänge des Betriebsgeländes

Diese Schilder müssen mindestens 3 Meter vom öffentlichen Grund entfernt stehen.

Für Tankstellen darf 1 Mast mit dem Firmenemblem zusätzlich aufgestellt werden.

Tankstellen, Banken, Versicherungen dürfen ihre auf nationalem Gebiet standardisierten Reklamevorrichtungen nach vorheriger Genehmigung an oder vor ihrem Gebäude aufstellen.

Artikel 15

Unbeschadet der Bestimmungen des Wallonischen Gesetzbuches über Raumordnung und Städtebau, des Erlasses der Wallonischen Regionalexekutive vom 15. November 1990 und des Gesetzes über die Erhaltung der Denkmäler und Landschaften ist das Aufstellen von Reklameschildern jeglicher Art sowie das Abstellen von Reklamefahrzeugen oder Anhängern aller Art längs der öffentlichen Wege für mehr als vierundzwanzig aufeinander folgende Stunden gänzlich untersagt, unbeschadet der Bestimmungen des Wallonischen Raumordnungs- und Städtebaugesetzbuches und der allgemeinen Straßenverkehrsordnung.

Das dauerhafte Abstellen von Reklamefahrzeugen oder Anhängern auf Privatgrundstücken mit dem offensichtlich einzig und allein verfolgten Ziel der Werbung ist untersagt unbeschadet der Bestimmungen des Wallonischen Raumordnungs- und Städtebaugesetzbuches.

Artikel 16

Unbeschadet der Bestimmungen des Wallonischen Raumordnungs- und Städtebaugesetzbuches, des Erlasses der Wallonischen Regionalexekutive vom 15. November 1990 und des Gesetzes über die Erhaltung der Denkmäler und Landschaften ist ein mobiler, tragbarer Reklamestander ohne Räder vor dem Geschäftsgebäude von maximal 1 m² pro Seite prinzipiell erlaubt, es sei denn, die Verkehrssicherheit für alle Verkehrsteilnehmer würde gefährdet.

Artikel 17

Unbeschadet der Bestimmungen des Wallonischen Raumordnungs- und Städtebaugesetzbuches, des Erlasses der Wallonischen Regionalexekutive vom 15. November 1990 und des Gesetzes über die Erhaltung der Denkmäler und Landschaften dürfen auf dem Betriebs- oder Geschäftsgelände maximal 2 firmeneigene beziehungsweise Werbefahnen aufgestellt werden (maximal 2,5 m² Fläche je Fahne). Fahnen Girlanden sind gänzlich untersagt.

Artikel 18

Unbeschadet der Bestimmungen des Wallonischen Raumordnungs- und Städtebaugesetzbuches, des Erlasses der Wallonischen Regionalexekutive vom 15. November 1990 und des Gesetzes über die Erhaltung der Denkmäler und Landschaften gilt für Reklamen auf Markisen und Terrassenbedachungen Artikel 14.

Artikel 19

Unbeschadet der Bestimmungen des Wallonischen Raumordnungs- und Städtebaugesetzbuches, des Erlasses der Wallonischen Regionalexekutive vom 15. November 1990 und des Gesetzes über die Erhaltung der Denkmäler und Landschaften ist jede Reklame auf Dächern, Schuppen, Stallungen, Behältern und anderen ähnlichen Bauten verboten.

Artikel 20

Unbeschadet der Bestimmungen des Wallonischen Raumordnungs- und Städtebaugesetzbuches, des Erlasses der Wallonischen Regionalexekutive vom 15. November 1990 und des Gesetzes über die Erhaltung der Denkmäler und Landschaften müssen die Reklamen sorgfältig unterhalten werden.

Bei Nichteinhaltung dieser Pflicht oder bei Gefahr kann der Bürgermeister die kostenpflichtige Beseitigung zu Lasten des Zuwiderhandelnden veranlassen und gegebenenfalls die Genehmigung entziehen.

Artikel 21

Unbeschadet der Bestimmungen des Wallonischen Raumordnungs- und Städtebaugesetzbuches, des Erlasses der Wallonischen Regionalexekutive vom 15. November 1990 und des Gesetzes über die Erhaltung der Denkmäler und Landschaften dürfen die Reklamen weder durch ihre Lage, noch durch ihre Form oder ihre Leuchtintensität die Sichtbarkeit der Wegweiser, der Straßenbenennungsschilder, der Hausnummern, der Beleuchtungsvorrichtungen sowie aller anderen Vorrichtungen von öffentlichem Nutzen beziehungsweise die Verkehrsteilnehmer stören. Die Übersicht an den Kreuzungen muss gewährleistet bleiben.

Bei Nichteinhaltung dieser Bestimmungen kann der Bürgermeister die kostenpflichtige Beseitigung zu Lasten des Zuwiderhandelnden veranlassen und gegebenenfalls die Genehmigung entziehen.

C. HINWEISSCHILDER

Artikel 22

Unbeschadet der Bestimmungen des Wallonischen Raumordnungs- und Städtebaugesetzbuches, des Erlasses der Wallonischen Regionalexekutive vom 15 November 1990 und des Gesetzes über die Erhaltung der Denkmäler und Landschaften werden Hinweisschilder nur für in der Gemeinde ansässige Betriebe genehmigt. Sie dürfen nur auf öffentlichem Grund aufgestellt werden, gemäß den Bestimmungen des ministeriellen Erlasses vom 1. Februar 1991 des Ministeriums für Verkehrswesen und Infrastruktur in Größe, Form und Farbe:

- öffentliche Einrichtungen und Betriebe: schwarze Beschriftung auf weißem Hintergrund;
- Kultur- und Sportinfrastruktur: weiße Beschriftung auf braunem Hintergrund;
- Horeca-Sektor: braune Beschriftung auf gelbem Hintergrund.

Nach Genehmigung durch den Bürgermeister werden diese Hinweisschilder durch die Gemeinde aufgestellt.

Alle anfallenden Kosten werden dem Antragsteller in Rechnung gestellt.

TITEL III - MÜLLORDNUNG

A. REGELMÄSSIGE SAMMLUNG VON HAUSHALTSABFÄLLEN UND DIESEN GLEICHGESTELLTEN ABFÄLLEN

Artikel 23 ***Regelmäßige Sammlungen***

Die Gemeindeverwaltung richtet die regelmäßige Sammlung von Haushaltsabfällen und diesen gleichgestellten Abfällen auf dem Gemeindegebiet ein.

Artikel 24 ***Gegenstand der Sammlungen***

24.1. Im Sinne dieser Verfügung versteht man unter "*Haushaltsabfällen*" Abfälle, die bei der üblichen Tätigkeit der Haushalte anfallen, mit Ausnahme der gefährlichen Abfälle.

24.2. Im Sinne dieser Verfügung versteht man unter "*den Haushaltsabfällen gleichgestellte Abfälle*":

- a) Abfälle aus kommerziellen Tätigkeiten, die aufgrund ihrer Beschaffenheit mit Haushaltsabfällen gleichgestellt werden können, d.h. Abfälle aus:
- dem Einzelhandel (einschließlich Handwerker);
 - Behörden;
 - Büros;
 - gemeinschaftlichen Einrichtungen (Heimen, Pensionaten, Schulen usw.)
 - sowie von Selbständigen (einschließlich HORECA-Bereich);
- bestehend aus:
- Grünabfällen;
 - Papier;
 - kompostierbaren Abfällen;
 - kleinen Verpackungen aus Karton, Plastik, Metall;
 - Plastikverpackungen (Plastiktüten);
- in einer Menge, die ein Haushalt normalerweise produzieren würde.
- b) Abfälle aus Krankenhäusern und Pflegeeinrichtungen, die aufgrund ihrer Beschaffenheit den Haushaltsabfällen gleichgestellt werden können, und zwar:
- Küchenabfälle;
 - Abfälle aus Verwaltungsräumen;
 - Abfälle aus der Verpflegung und der Unterbringung, die außerhalb der Kranken und Pflegestationen anfallen.

Artikel 25 ***Ausschließungen***

25.1. Folgende Abfälle sind von der regelmäßigen Müllsammlung ausgeschlossen:

- gefährliche Abfälle;
- Verpackungen gefährlicher Abfälle;
- sperrige Abfälle;
- Grünabfälle aus Gärtnerei-, Landwirtschafts- und diesen gleichgestellten Betrieben;
- andere landwirtschaftliche Abfälle;

- Abfälle von Großkaufhäusern;
- Abfälle aus Krankenhäusern und der Gesundheitspflege, die nicht dem Haushaltsmüll gleichzustellen sind;
- Abfälle von Industrie- und Geschäftseinrichtungen, die nicht dem Haushaltsmüll gleichzustellen sind;
- Abfälle, die vom Wandergewerbe (Märkte, ortsbewegliche Frittenbuden,...) stammen.

25.2. Diese Abfälle müssen zugelassenen Sammlern anvertraut oder zu den hierfür vorgesehenen Zwischenlagerungszentren oder Sammelstellen gebracht werden. Gemäß Artikel 17.5. b und c des Erlasses der Wallonischen Regierung vom 30. April 1998 gilt dies insbesondere für die gefährlichen Verpackungen, die bei landwirtschaftlichen Tätigkeiten anfallen, sowie die Abfälle der Klasse B2 der auf dem Gemeindegebiet ansässigen Ärzte, Zahnärzte, Tierärzte und Erbringer von ärztlichen Hauspflegedienstleistungen, Betreiber von Labors für medizinische Analysen, Pflegeheimen, usw.

Artikel 26 Überprüfung der nicht durch die Gemeinde gesammelten Abfälle

Zur Überprüfung, ob die Müllverordnung befolgt wird, kann der Bürgermeister sich aufgrund von Artikel 133 des Neuen Gemeindegesetzes den zwischen dem Erzeuger der nicht von der Gemeinde gesammelten Abfälle und einem zugelassenen oder genehmigten Sammler abgeschlossenen Vertrag vorzeigen lassen.

Artikel 27 Eigentümer/Erzeuger von Müllsäcken und Abfällen

Im Sinne dieser Verfügung wird generell der Anwohner, vor dessen Wohnung sich ein Müllsack oder sonstiger Abfall befindet, als dessen Eigentümer bzw. Erzeuger angesehen. Diese Vermutung kann jedoch durch den Anwohner widerlegt werden.

Artikel 28 Müllbehälter

Im Rahmen der regelmäßigen Sammlung der Haushaltsabfälle ist ausschließlich der genormte, kostenpflichtige Sack, aus Polyäthylen oder aus einem anderen reißfesten, biologisch abbaubaren Material, der die Aufschrift "RAEREN" trägt, und den die Einwohner der Gemeinde Raeren bei den zugelassenen Verkaufsstellen erwerben können, als äußere Verpackung zu verwenden.

Artikel 29 Verpackung

- 29.1. Jeder Müllsack ist sorgfältig zu verschließen.
- 29.2. Es ist verboten, das Volumen des Müllsacks mit jedweden Hilfsmitteln zu vergrößern.
- 29.3. Das Gewicht des Müllsacks darf 18 kg nicht überschreiten.
- 29.4. Es ist verboten, Haushaltsmüll neben oder auf einem Müllsack abzulegen.
- 29.5. Es ist untersagt, jegliche Gegenstände oder Substanzen in einen Müllsack zu packen, die das mit der Müllabfuhr beauftragte Personal verletzen oder verseuchen könnte.

Artikel 30 Ort und Zeitpunkt der Sammlung

- 30.1. Die Sammlung der Haushaltsabfälle erfolgt regelmäßig entsprechend dem durch das Bürgermeister- und Schöffenkollegium festgelegten Rhythmus.
- 30.2. Die Tage, an welchen die Müllabfuhr erfolgt, sowie auch die Fahrtroute, welche die Fahrzeuge einzuhalten haben, werden in beiderseitigem Einverständnis zwischen dem Entsorgungsunternehmer und dem Bürgermeister- und Schöffenkollegium festgelegt.
- 30.3. Anlässlich von Feiertagen werden die Abholtag für die Müllabfuhr auf einen Tag vor oder nach diesen Feiertagen verlegt.
- 30.4. Frühestens am Vorabend des festgelegten Abholtages nach 21:00 Uhr und spätestens am Abholtag vor 7:00 Uhr stellen die Anrainer ihre Müllsäcke derart bereit, dass sie von der Straße aus gut sichtbar sind und die Verkehrsteilnehmer nicht behindert werden.
- 30.5. Die Müllsäcke sind längs der öffentlichen Straße vor dem Gebäude, aus dem sie stammen, aufzustellen, oder an der Einfahrt der Wege, die nicht von Müllwagen befahren werden können, bzw. an der Ausfahrt von Privatwegen.
- 30.6. Sollte eine öffentliche Straße wegen ihres Zustands oder eines besonderen Umstands nicht zur üblichen Sammelzeit für die Müllwagen befahrbar sein, sind die Müllsäcke in einer anderen Straße oder an einer anderen zugänglichen Straßenecke abzustellen, die der Wohnung am nächsten liegen.
- 30.7. Für die dem Haushaltsmüll gleichgestellten Abfälle kann das Bürgermeister- und Schöffenkollegium spezifische Sammelstellen vorschreiben oder genehmigen.

Artikel 31 Sauberkeit

- 31.1. Ein Müllsack, der am Abholtag nicht eingesammelt wurde, muss unverzüglich von seinem Eigentümer zurück genommen werden.

31.2. Jede Verunreinigung der öffentlichen Straße oder des Nachbargrundstücks durch einen Müllsack ist zu vermeiden bzw. durch dessen Eigentümer unverzüglich zu beheben.

31.3. Es ist strengstens untersagt, einen Müllsack zu versetzen, ihn mutwillig zu beschädigen oder dessen Inhalt ganz oder teilweise auf der öffentlichen Straße zu entleeren.

Artikel 32 *Haftung für durch Müllsäcke verursachte Unfälle*

Der Eigentümer des Müllsacks haftet für Unfälle, die durch das Vorhandensein seines Müllsacks auf der öffentlichen Straße verursacht werden.

Artikel 33 *Steuern*

Die regelmäßige Müllsammlung ist Gegenstand der durch den Gemeinderat diesbezüglich verabschiedeten Steuerordnungen.

Artikel 34 *Müllabladestelle*

Der eingesammelte Müll muss durch den mit der Abfuhr desselben beauftragten Unternehmer zu einer durch die vorgesetzten Behörden genehmigten Müllabladestelle gebracht werden.

B. SELEKTIVE SORTIERUNG, SPEZIFISCHE SAMMELSTELLEN

Artikel 35 *Containerpark*

Bestimmte Haushaltsabfälle, die unter die regelmäßige Sammlung fallen, können sortiert und zu einem Containerpark auf dem Gebiet der Gemeinde Raeren gebracht werden. Dies gilt für alle ordnungsgemäß gemeldeten Einwohner der Gemeinde.

Der Zugang sowie die Nutzung des Containerparks unterliegen den Bestimmungen seines Betreibers.

Artikel 36 *Altglas-Container*

36.1. Haushaltsabfälle und diesen gleichgestellte Abfälle aus Glas können in einen der Altglas-Container geworfen werden, die an verschiedenen gut zugänglichen Standorten auf dem Gebiet der Gemeinde Raeren aufgestellt sind.

36.2. Die Glasflaschen und -behälter müssen vorher von Deckeln, Stöpseln und Verpackungen befreit, vollständig geleert und hinreichend gesäubert sein.

36.3. Es ist verboten, folgende Materialien oder Gegenstände in den Glascontainer zu werfen bzw. neben diesem abzustellen :

feuerfestes Glas, Panzerglas, Kristall, Spiegelglas, Autofensterscheiben, Plexiglas, Glühlampen, TL-Lampen, Steingut, Porzellan und Terrakotta, Brillenglas sowie Glas, welches hohen Temperaturen widersteht;

Papier- und Kartonabfälle, Sperrmüll oder gewöhnliche Haushaltsabfälle, getrennt oder mit den Glasflaschen und -behältern.

36.4. Die Entsorgung von Glasabfällen in die entsprechenden Container muss zwischen 7.00 und 22.00 Uhr erfolgen. Ruhestörender Lärm bei der Entsorgung ist zu vermeiden.

Artikel 37 *Sonstige ortsfeste Sammelstellen (Textilerzeugnisse, Batterien, usw.)*

37.1. Das Bürgermeister- und Schöffenkollegium kann zusätzlich ortsfeste Sammelstellen für spezifische Haushaltsabfälle einrichten bzw. genehmigen (Textilerzeugnisse, Batterien, usw.).

37.2. Diese sind ausschließlich den der Sammelstelle entsprechenden Abfällen vorbehalten.

C. GETRENNTSAMMLUNG VON TÜR ZU TÜR

Artikel 38 *Gegenstand der Sammlung*

38.1. Die Gemeindeverwaltung richtet eine Getrenntsammlung von Tür zu Tür für die in folgendem Artikel angeführten Abfälle ein.

38.2. Haushaltmüll und diesem gleichgestellte Abfälle, die nicht im folgenden Artikel angeführt und die regelmäßig gesammelt werden, sind von der Getrenntsammlung von Tür zu Tür ausgeschlossen.

Artikel 39 *Sammlung von spezifischen Abfällen*

39.1. Folgende Abfälle fallen unter die Getrenntsammlung von Tür zu Tür:

- Sperrmüll (Gegenstände aus den Haushalten, die wegen ihrer Größe nicht in einen für die regelmäßige Sammlung bestimmten Behälter passen);
- alle Abfälle und wieder verwertbaren Haushaltsabfälle, deren Getrenntsammlung auf dem Gemeindegebiet organisiert wird, sei es durch die Gemeinde oder durch einen durch dieselbe zugelassenen Betreiber.

39.2. Gegenstand und Häufigkeit dieser Sammlungen werden vom Bürgermeister- und Schöffenkollegium festgelegt.

Artikel 40 *Modalitäten der Getrenntsammlung*

40.1. Spezifische Abfälle und Sperrmüll im Sinne von Artikel 39 werden längs der öffentlichen Straße, vor dem Gebäude, aus dem sie stammen, abgestellt, und zwar so, dass sie keine Gefahr für den Verkehrsteilnehmer darstellen und die Straße nicht verschmutzen. Falls nötig sind sie auf eine Plane oder jeden anderen Untersatz zu stellen, durch die eine Verschmutzung der Straße vermieden werden kann.

40.2. Sie werden frühestens am Abend des Vortags der spezifischen Sammlung aufgestellt. Sie sind gegebenenfalls durch entsprechende Mittel zu kennzeichnen.

40.3. Nach Abfuhr der Abfälle bzw. des Sperrmülls muss der Bewohner des Gebäudes, aus dem die Abfälle bzw. der Sperrmüll stammen, die Straße reinigen, wenn diese dabei verschmutzt worden ist.

40.4. Weitere Modalitäten werden durch das Bürgermeister- und Schöffenkollegium festgelegt.

Artikel 41 *Haftung für durch spezifische Abfälle verursachte Unfälle*

Personen, die die Getrennt- oder Sperrmüllsammlung in Anspruch nehmen, haften für Unfälle, die durch das Vorhandensein der Abfälle bzw. des Sperrmülls auf der öffentlichen Straße verursacht werden.

Artikel 42 *Steuern*

Die Getrenntsammlung von Tür zu Tür ist Gegenstand der durch den Gemeinderat diesbezüglich verabschiedeten Steuerordnungen.

Artikel 43 *Selektive Sortierung und Containerpark*

Bestimmte Haushaltsabfälle, die unter die Getrenntsammlung von Tür zu Tür fallen, können sortiert und zu einem Containerpark auf dem Gebiet der Gemeinde Raeren gebracht werden. Dies gilt für alle ordnungsgemäß gemeldeten Einwohner der Gemeinde.

Der Zugang sowie die Nutzung des Containerparks unterliegen den Bestimmungen seines Betreibers.

D. SONDERVERPFLICHTUNGEN

Artikel 44 *Verpflichtungen für Inhaber von Getränke- und Esswaren-Verkaufsstellen*

Die Inhaber von Getränke- und Esswaren-Verteilungsautomaten, Snack-Bars, Fritüren, Eissalons und im allgemeinen Inhaber von Einrichtungen, die Esswaren und Getränke anbieten, die zum Verzehr außerhalb der betreffenden Einrichtung gedacht sind, müssen dafür Sorge tragen, dass entsprechende, leicht zugängliche und gut sichtbare Abfallbehälter in unmittelbarer Umgebung der Einrichtung aufgestellt werden. Die betreffenden Inhaber müssen diese Abfallbehälter selbst zu gegebener Zeit entleeren und für die Sauberkeit dieser Behälter, derer Standorte und der unmittelbaren Umgebung ihres Geschäftes sorgen.

Wenn in unmittelbarer Umgebung dieser Einrichtungen Abfälle liegen gelassen werden auf eine Weise, die nicht den Bestimmungen vorliegender Verordnung entspricht, kann die Gemeinde diese auf Kosten des Inhabers von Amts wegen entfernen oder entfernen lassen.

Artikel 45 *Verpflichtungen für Veranstalter von Veranstaltungen außerhalb fester Einrichtungen*

Bei jeglichen Veranstaltungen außerhalb fester Einrichtungen müssen die Veranstalter dafür Sorge tragen, dass eine ausreichende Anzahl leicht zugänglicher und gut sichtbarer Abfallbehälter in unmittelbarer Umgebung des Veranstaltungsortes aufgestellt werden. Die betreffenden Veranstalter müssen diese Abfallbehälter selbst zu gegebener Zeit entleeren und für die Sauberkeit dieser Behälter, derer Standorte und der unmittelbaren Umgebung des Veranstaltungsortes sorgen.

Wenn in unmittelbarer Umgebung des Veranstaltungsortes Abfälle liegen gelassen werden auf einer Weise, die nicht den Bestimmungen vorliegender Verordnung entspricht, kann die Gemeinde diese auf Kosten der Veranstalter von Amts wegen entfernen oder entfernen lassen.

Artikel 46 *Verpflichtungen für Vermieter von Wohnhäusern oder Appartement-Gebäuden*

Die Vermieter von Wohnhäusern oder Appartementgebäuden sind verpflichtet, die Bestimmungen der vorliegenden Verordnung auf ihre Mieter anzuwenden.

Artikel 47 *Verpflichtungen für Eigentümer oder Verwalter von touristischen Infrastrukturen*

Die Eigentümer oder Verwalter von touristischen und zeitweiligen Beherbergungsinfrastrukturen wie zum Beispiel Jugendherbergen, Campingplätze, Jugendlager, etc, sind verpflichtet, die Bestimmungen der vorliegenden Verordnung auf ihre Kunden anzuwenden.

E. VERSCHIEDENE VERBOTSBESTIMMUNGEN

Artikel 48 *Einbringen von festen und flüssigen Abfällen in die Kanalisation*

Es ist strengstens untersagt, feste oder flüssige Abfälle jeglicher Art, insbesondere Farben, Lösemittel, Altöle, Fette, usw., die nicht als Abwässer im Sinne des durch das Dekret vom 23.06.1984 abgeänderten Dekrets vom 07.10.1985 über den Schutz des Oberflächenwassers gelten, in die Kanalisation abzulegen, einzubringen, zu schütten, zu werfen oder einfließen zu lassen.

Artikel 49 *Ablage von Abfällen in öffentliche Müllbehälter (Papierkörbe,...)*

Öffentliche Müllbehälter dienen ausschließlich zur Ablage von kleinen Gegenständen, die von Passanten benutzt wurden, und zur Beseitigung von Hundekot. Letzterer muss so verpackt sein, dass das Entsorgungspersonal nicht in direkten Kontakt damit kommen kann.

Ein Verstoß gegen diese Bestimmung wird als wildes Abladen von Müll betrachtet.

Artikel 50 *Abstellen von Containern zur Müllentsorgung auf öffentlichem Gelände*

Das Abstellen von Containern auf öffentlichem Gelände im Hinblick auf die Entsorgung von Bauschutt, Sperrgut und sonstigen Abfällen bedarf einer vorherigen Genehmigung des Bürgermeister- und Schöffenkollegiums.

Das Abstellen solcher Container ist auf dem Gebiet des geschützten Dorfkerns an Samstagen, Sonn- und Feiertagen untersagt. Das Bürgermeister- und Schöffenkollegium kann, auf begründeten Antrag, kurz befristete Ausnahmen gewähren.

Artikel 51 *Verbrennung*

Es ist verboten, Abfälle zu verbrennen, sei es im Freien oder in Gebäuden, Werkstätten oder Räumen, durch Benutzung oder Nichtbenutzung von Öfen, offenen Feuern, Allesbrennern oder anderen ähnlichen Geräten oder Verfahren. Gemäß dem Feldgesetzbuch (Art. 89 Nr. 8) wird jedoch das Verbrennen von pflanzlichem Abfall aus dem Unterhalt der Gärten und Wiesen geduldet, sofern das Feuer überwacht wird und mindestens 100 m von Häusern, Hecken und Waldungen entfernt ist.

Artikel 52 *Wilde Mülldeponien*

Es ist strengstens verboten, auf öffentlichem Eigentum im allgemeinen Sinn des Wortes (Straßen, Seitenstreifen, Bürgersteige, Parkflächen, Parkanlagen, Wälder, Forste, Wasserläufe, usw.) Müll oder sonstige Gegenstände (Abfälle, Überreste, Leergut, Papier, Verpackungen usw.), die seine Sauberkeit, gesundheitliche Zuträglichkeit oder Sicherheit beeinträchtigen können, zurückzulassen oder sie dorthin zu werfen.

Wilde Mülldeponien auf öffentlichem Eigentum kann die Gemeinde auf Kosten des Verursachers entfernen oder entfernen lassen.

TITEL IV – LÄRMBEKÄMPFUNG

A. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Artikel 53

Unbeschadet der Bestimmungen in Bezug auf die Lärmbekämpfung ist jeglicher Lärm oder Krach am Tage, der die Ruhe der Bewohner stören könnte, verboten, wenn er unnötig verursacht wird.

Artikel 54

Eigentümer oder Halter von Hunden müssen jederzeit und überall dafür sorgen, dass die Tiere nur im Notfall anschlagen, so zum Beispiel bei Eindringen eines Fremden ins Eigentum oder bei einem Überfall; grundloses Gebell muss eingestellt werden.

Lassen Eigentümer oder Halter ihre Hunde unbeaufsichtigt, müssen sie Vorkehrungen treffen, um zu verhindern, dass die Hunde grundlos bellen oder das Gebell die Ruhe der Nachbarschaft stört.

Artikel 55

Vorbehaltlich einer schriftlichen Erlaubnis des Bürgermeisters ist es auf öffentlicher Straße wie auf Privateigentum außer in der Silvesternacht verboten:

- Knall- oder Feuerwerkskörper abzuschließen,
- Lautsprecher, Verstärker oder andere Beschallungsanlagen zu benutzen.

Es ist verboten, Feuerwerks- und Knallkörper an Kinder unter 16 Jahren zu verkaufen oder abzugeben.

Artikel 56

Organisatoren öffentlicher oder privater Versammlungen und Betreiber von Räumlichkeiten, wo lärmende Versammlungen stattfinden, müssen darauf achten, dass der im Innern verursachte Lärm die Nachbarn nicht stört.

Sobald Letztere ihren Wohnsitz in der Nähe einer bereits bestehenden Räumlichkeit haben, wo lärmende Versammlungen und Aktivitäten organisiert werden, oder dort wohnen, ist jedoch davon auszugehen, dass sie die ortsspezifische Beurteilung der zulässigen Toleranzschwelle kennen, die von den zuständigen Behörden für eine bereits bestehende Einrichtung festgelegt werden kann.

Die Bewohner müssen ihre Radios, Fernseher oder ähnlichen Geräte so einstellen, dass diese weder die öffentliche Ruhe noch die Ruhe ihrer Nachbarn stören.

Als zumindest belästigend werden repetitive Geräusche angesehen, die durch Verstärker erzeugt werden und im Innern der bewohnten Nachbargebäude Gegenstände vibrieren lassen.

Vorbehaltlich einer Erlaubnis, die im Rahmen der Rechtsvorschriften in Bezug auf die Lärmbekämpfung von der zuständigen Behörde erteilt wird, ist der unnötige Gebrauch motorbetriebener Geräte, die Lärm verursachen und dadurch die öffentliche Ruhe stören, verboten, sogar auf Privatgelände.

Der Gebrauch von Rasenmähern, Laubbläsern, Motorsägen oder ähnlichen Geräten mit Verbrennungs- oder Elektromotor ist an Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen verboten; an anderen Tagen gilt das Verbot zwischen 22 Uhr und 8 Uhr. [GR 28.02.13]

Artikel 56bis

Die Lautstärke von Veranstaltungen ist ab Mitternacht auf 90 Dezibel zu reduzieren. Ab 3 Uhr morgens muss die Lautstärke der Musik herabgesetzt werden und um 4 Uhr ist die Musik endgültig auszuschalten. [GR 08.11.10]

Artikel 57

Beschallungsanlagen und akustische Alarmvorrichtungen, die in Fahrzeugen installiert sind, müssen so eingestellt sein, dass sie die öffentliche Ruhe nicht stören.

Titel V – FRIEDHOFSORDNUNG – BESTIMMUNGEN ÜBER DIE ORDNUNG AUF DEN FRIEDHÖFEN DER GEMEINDE RAEREN

A. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Artikel 58

1) Die Friedhöfe der Gemeinde Raeren sind Eigentum der Gemeinde und dienen der Beisetzung von verstorbenen Personen.

Sie verfügen jeweils über eine Anlage für:

a) Reihengräber für:

- Kinder
- Erwachsene
- Urnen-Erdbestattungen

b) Konzessionen:

- Grabstätten für Sarg-Erdbestattungen
- Grabstätten für Urnen-Erdbestattungen
- Kolumbarien (Schrank)

c) Verstreueungsflächen für Asche bei Einäscherungen

d) Der Friedhof Raeren verfügt zudem über eine „Engelwiese“

2) Friedhöfe sind so umfriedet, dass sie den Charakter einer würdevollen Ruhestätte garantieren. Die Friedhöfe dienen der Beisetzung der Leichen und Aschenreste:

- a) der auf dem Gebiet der Gemeinde Raeren verstorbener Personen;
- b) Ortsfremder Personen, mit ausdrücklicher Genehmigung des Gemeindegremiums;
- c) der in Raeren gemeldeten Personen, die außerhalb des Gebietes der Gemeinde verstorben sind;
- d) die Beerdigung ortsfremder Personen auf den Raerener Friedhöfen wird zugelassen, wenn eine entsprechende Bindung zur Gemeinde durch den Wohnsitz eines Ehepartners, seines gesetzlich Zusammenwohnenden, seines Verwandten oder Verschwägerten bis zum 4. Grad nachgewiesen wird; oder durch eine bestehende Konzession.
- e) die Beerdigung ortsfremder Personen auf den Raerener Friedhöfen wird ebenfalls zugelassen, wenn die verstorbene Person vor ihrem Ableben mindestens 70% ihrer Lebenszeit mit Wohnsitz im Bevölkerungsregister der Gemeinde Raeren eingetragen war.
- f) von Personen, die vor ihrem Ableben in einem Altersheim wohnten und die unmittelbar vor ihrem Einzug in das Altersheim mit Wohnsitz im Bevölkerungsregister der Gemeinde Raeren eingetragen waren;
- g) von Föten, die vor dem 180 Tag der Schwangerschaft geboren wurden. Sie werden gemäß dem Wunsch der Eltern oder der Person, die mit der Bestattung betraut ist, beerdigt oder eingeäschert.

Artikel 59

Jedem Friedhof der Gemeinde Raeren kann aus zwingenden Gründen durch Beschluss des Gemeinderates oder seitens der übergeordneten Behörde ganz oder zum Teil die Benutzung entzogen werden.

B. FRIEDHOFSPERSONAL

Artikel 60

Das Friedhofspersonal untersteht dem Gemeindegremium. Die Arbeitsordnung der Gemeinde Raeren ist anwendbar.

Artikel 61

Zum Personal zählen Friedhofswärter, ihre Stellvertreter und anders beschäftigtes Gemeindepersonal.

Artikel 62

Zum Aufgabenbereich des Friedhofswärters gehört unter anderem:

- a) die zeitweilige Öffnung und Schließung der Leichenhalle;
- b) die Sorge für die Aufrechterhaltung von Ordnung und Ruhe auf dem Friedhof;
- c) die Pflege des Friedhofes, d.h. der Wege, der Grünanlagen, der Leichenhalle und der Nebenanlagen, usw.;
- d) die Arbeitszuweisung an das in Artikel 5 erwähnte Personal, die Überwachung für die ordnungsgemäße Ausführung;
- e) das rechtzeitige Auswerfen und Auffüllen der Gräber;
- f) die Führung der Leichenzüge ab Friedhofshalle bis zum Grab und/oder zur Kirche;
- g) Das fristgemäße Anlegen der Grabstellen, die ordnungsgemäße Errichtung der Denkmäler und der einwandfreie Unterhalt der Grabanlagen zu überwachen;
- h) den Besuchern die den Friedhof betreffenden Auskünfte zu erteilen;
- i) den Beisetzungsfeierlichkeiten beizuwohnen. Hierbei ist die durch das Gemeindegremium vorgeschriebene Uniform zu tragen. Außerhalb des Dienstes wird die Uniform nicht getragen. Der Friedhofswärter meldet dem Gemeindegremium alle wichtigen Ereignisse auf dem Friedhof.

Artikel 63

Die Gemeindeverwaltung führt ein Register in Papierform oder in elektronischer Form, in dem sie unter anderem alle gemäß Artikel 6§1+2 des Dekretes vom 14.02.2011 über die Bestattungen und Grabstätten aufgezählten Informationen einträgt.

Artikel 64

Der Friedhofsaufseher hat innerhalb von 3 Tagen bei der Gemeindeverwaltung alle Wertgegenstände, die auf dem Friedhof an der Erdoberfläche oder innerhalb der Gräber gefunden worden sind, zu hinterlegen.

C. VOR DER BESETZUNG ODER EINÄSCHERUNG ZU ERLEDIGENDE FORMALITÄTEN

Artikel 65

Die Beisetzung oder die Überführung zur Einäscherungsstätte erfolgt frühestens vierundzwanzig Stunden (24 St.) und spätestens hundertzwanzig Stunden (120 St./ 5 Tage) nach Eintritt des Todes. Der Standesbeamte kann diese Frist infolge außergewöhnlicher Umstände durch Sondergenehmigung im Rahmen des Gesetzes verkürzen oder verlängern.

Artikel 66

Im Falle einer Verlängerung der Beerdigungsfrist besteht die Pflicht, den Leichnam in der vorgesehenen Kühlzelle aufzubewahren.

Artikel 67

Die Beisetzung der Asche hat innerhalb von zwei Monaten nach der Einäscherung stattzufinden. Die Urne bleibt bis zur Beisetzung in Obhut der Gemeindeverwaltung.

Artikel 68

Leichentransporte werden durch einen öffentlich anerkannten Privatunternehmer unter Kontrolle der Gemeindeverwaltung durchgeführt.

Artikel 69

Der Transport der Leichen geschieht immer mittels Leichenwagen.

Diese Verpflichtung besteht allerdings nicht beim Transport von Urnen nach einer Einäscherung.

Artikel 70

Bevor der Sarg die Leichenhalle verlässt, vergewissert sich der Friedhofswärter oder sein Vertreter davon, dass die Einsargung ordnungsgemäß erfolgt ist. Er achtet darauf, dass der Sarg mit der nötigen Sorgfalt auf den Leichenwagen geladen wird.

Artikel 71

Der Sarg auf dem Leichenwagen darf mit Kränzen, Blumen, Abzeichen und Auszeichnungen sowie religiösen und philosophischen Symbolen behangen werden, sofern diese die öffentliche Ordnung und Achtung vor dem Toten nicht stören.

D. BESETZUNG

A) Allgemeines

Artikel 72

1) Bestattungsarten sind entweder die Beerdigung oder die Einäscherung mit Streuung oder Aufbewahrung der Asche.

2) Liegt keine Verfügung mit dem letzten Willen vor, bestimmt die Person, die mit der Bestattung betraut ist, die Bestattungsart, gegebenenfalls die Bestimmung der Asche und die Art der Trauerfeier

3) Die Beisetzung kann erfolgen in:

- a) einem Reihengrab
- b) einem Kindergrab
- c) einer Grabstättenkonzession
- d) einem Urnenreihengrab
- e) einer Urnengrabstättenkonzession
- f) einem Kolumbarium
- g) einer Engelwiese

Die Zuteilung der Grabstelle obliegt ausschließlich der Gemeinde. Die Verstreuung der Asche erfolgt auf der zu diesem Zweck bestimmten Parzelle des Friedhofes, auf einer bestehenden Konzession oder einem Reihengrab mit Gültigkeit von mindestens 5 Jahren.

Artikel 73

Die Verabschiedung des Sarges bzw. der Urne findet am Hauptkreuz oder an der Leichenhalle statt.

Artikel 74

Abgesehen von begründeten Ausnahmen, für die aufgrund seiner Zuständigkeit der Bürgermeister eine Genehmigung erteilt, dürfen für die Beisetzung von Leichen keine Metallsärge, Metallgegenstände oder Materialien, die die natürliche Verwesung der Leiche verhindern, verwendet werden.

Auch Leichentücher, Produkte, Kunststoffe, usw., die die natürliche Verwesung verhindern, dürfen nicht benutzt werden.

Artikel 75

Alle Urnen, die auf den Friedhöfen der Gemeinde Raeren beigesetzt werden, müssen aus einem biologisch abbaubaren Material beschaffen sein, um eine optimale Verwesung derselben zu garantieren.

Artikel 76

Unmittelbar nach der Beisetzung ist das Grab gut mit Erde aufzufüllen und ordentlich zu nivellieren. Hiermit wartet das Friedhofspersonal bis die Angehörigen den Friedhof verlassen haben.

Artikel 77

Inhaber der Konzessionen und Reihengräber sind verpflichtet dem Standesamt jeden Wohnsitzwechsel, sowie Name und Anschrift des aktuellen Grabpflegers mitzuteilen.

Artikel 78

Gebeine und Sargreste, die infolge der Erneuerung der Gräber oder infolge irgendeines anderen Umstandes an die Erdoberfläche gebracht werden, sind sorgfältig zu sammeln und ohne Verzug erneut zu beerdigen. In Hauset und Eynatten findet dies in den Priestergedenkstätten und in Raeren an der Gedenkstätte der Familie „Von Schwartzenberg“ statt.

Die Asche, die nach der Rückgabe bzw. Auflösung einer Konzession für Kolumbarien oder eines Urnenreihengrabes verbleibt, wird auf der Streuwiese verstreut.

Artikel 79

Es besteht die Möglichkeit, den Namen, das Geburts- und Sterbedatum der Person, die auf der Streuwiese verstreut wurde, mittels eines Namensschildes aus Messing in der Größe von 6 cm (Höhe) x 15 cm (Breite) an einem hiernach festgelegten Ort anzubringen. Nach Ablauf einer Frist von 15 Jahren hat die Gemeinde das Recht, das Messingschild zu entfernen.

Die Schilder können an den dafür vorgesehenen Stellen angebracht werden.

B) Reihengräber und Urnenreihengräber

Artikel 80

Die Reihengräber müssen, die in Artikel 22 des Dekrets vom 14.02.2011 vorgeschriebene Tiefe haben (1,20 Meter für Särge und 80 cm für Urnen). Der Bürgermeister kann jedoch, wenn er dies für erforderlich hält und namentlich bei Epidemien, eine größere Tiefe vorschreiben.

Artikel 81

Die Reihengräber und Urnenreihengräber müssen folgende Maße aufweisen:

- a) Reihengräber für Kinder bis zu 6 Jahren: Länge: 1,20 m - Breite: 0,55 m
- b) Reihengräber für Personen ab 6 Jahren: Länge: 1,80 m - Breite: 0,80 m
- c) die Lücken zwischen den Grabstätten mit Reihengräbern zu füllen, wobei die Länge und Breite, die für die Grabstätten in der jeweiligen Reihe gültig ist, übernommen werden.
- d) Höchstens 6 Monate nach der Beisetzung hat der Verantwortliche des Reihengrabes für eine ordentliche Steineinfassung und Beschriftung des Grabes zu sorgen. Nicht mehr als 2/3 der Grabfläche dürfen mit Steinen oder Platten abgedeckt sein.

Artikel 82

Bei Urnenreihengräbern muss folgendes beachtet werden:

- Urnen dürfen nicht größer sein als 25(L)x 25(B) x 30(H) cm
- Maximal 6 Monate nach der Bestattung hat der Verantwortliche des Urnenreihengrabes eine Beschriftung anzubringen. Die Platte muss einheitlich im Vergleich zu den bestehenden Urnenstätten sein. Die Platte ist 54 cm breit und 44 cm hoch, mit oberen abgerundeten Ecken und mit einer Schräge von 20 cm ab Bodenplatte.
- Vor den Urnenstätten kann eine Bodenplatte, mit abgerundeten Ecken, einer Breite von 54 cm und einer Länge von 22 cm, angebracht werden. Es besteht die Möglichkeit, auf dieser Platte Blumen und Kerzen abzustellen.

Artikel 83

Reihengräber enthalten nur die Überreste einer einzigen Person.

Artikel 84

Die Wiederbelegung von Reihengräbern erfolgt frühestens nach Ablauf einer Ruhefrist von 15 Jahren. Diese Frist läuft ab dem Sterbedatum.

Artikel 85

Jeder Verantwortliche eines Reihengrabes übernimmt für sich und seine Rechtsnachfolger die Verpflichtung, das Grab äußerlich in einem guten Zustand zu halten.

Bei festgestellter Vernachlässigung des Reihengrabes wird eine Mitteilung am Grab sowie am Friedhofseingang während 1 Jahr angeschlagen. Danach ist das Gemeindegremium berechtigt, das Reihengrab einzuziehen und anderweitig zu verpachten.

Artikel 86

Ein allgemeiner Anspruch der Familie auf Wiederbelegung eines Reihengrabes besteht nicht.

Artikel 87

Die Wiederbelegung erfolgt nicht Grab für Grab, sondern flurweise, nach Ablauf der fünfzehnjährigen Ruhefrist, gerechnet ab dem Datum der letzten Beisetzung in dem betreffenden Flur. Reihengräber die zwischen Grabstätten angelegt wurden, werden nach der fünfzehnjährigen Ruhefrist aufgehoben. Ausnahmen bestimmt das Gemeindegremium.

Artikel 88

Der Ablauf der Ruhefrist wird drei Monate im Voraus durch Anschläge oder Mitteilungen in der Presse veröffentlicht.

Artikel 89

Während der vorerwähnten Frist von drei Monaten können die Erben oder Rechtsnachfolger, vorbehaltlich der Rechte dritter Personen, die Grabsteine und Grabzeichen sowie die anderen auf den Gräbern niedergelegten Gegenstände entfernen.

Falls dies nicht in der vorgeschriebenen Frist geschieht, wird die Verwaltung von Amtswegen die Anpflanzungen, Grabsteine und Grabzeichen entfernen.

Die Verwaltung übernimmt keine Verantwortung für die abgeräumten Materialien. Sie ist nicht verpflichtet, für die Erhaltung derselben zu sorgen. Die abgeräumten Materialien werden Eigentum der Gemeinde. Sie werden nach Möglichkeit für die Ausschmückung und den Unterhalt des Friedhofes verwendet.

C) Grabstätten- und Urnenkonzessionen

Artikel 90

Grab- und Urnenstätten, die auf Antrag für eine bestimmte Dauer durch das Gemeindegremium zu den in vorliegender Verordnung festgelegten Bedingungen verliehen werden, bleiben Eigentum der Gemeinde Raeren. Die Inhaber erhalten an ihnen nur Gebrauchs- und Nutzungsrechte entsprechend den Bestimmungen dieser Friedhofsordnung. In der Gemeinde Raeren werden alle neuen Konzessionen für **die Dauer von 30 Jahren** erteilt.

Artikel 91

Die Beisetzung erfolgt in:

- einer einstelligen Grabstätte für 1 Person;
- einer einstelligen Grabstätte mit Tieferlegung für maximal 2 Personen;
- einer zweistelligen Grabstätte für 2 Personen;
- einer zweistelligen Grabstätte mit Tieferlegung für maximal 4 Personen;
- einer Urnengrabstätte für 2 Personen;
- einem Kolumbarium (Urnenschrank) für 2 Personen;

Artikel 92

Särge werden in der Erde waagrecht mindestens 120 cm und Urnen mindestens 80 cm tief begraben.

Artikel 93

Urnenbeisetzungen können auch in einer bereits früher für die Beisetzung eines Sarges erworbenen Grabstätte erfolgen, immer unter Berücksichtigung der Gültigkeit der Grabstätte. In einer einstelligen Grabstätte (2 Personen) können zusätzlich 2 Aschenurnen beigesetzt werden.

In einer zweistelligen Grabstätte (4 Personen) können zusätzlich 4 Aschenurnen beigesetzt werden.

In einer einstelligen Grabstätte (1 Person) kann zusätzlich 1 Aschenurne beigesetzt werden.

In einer zweistelligen Grabstätte (2 Personen nebeneinander) können zusätzlich 2 Aschenurnen beigesetzt werden.

Artikel 94

Die Grabstellen haben folgende Maße:

| | Friedhof Raeren | Friedhof Eynatten | Friedhof Hauset |
|--|---------------------------------|---------------------------------|---------------------------------|
| Grabstätte für 1 Person | Länge: 250 cm Breite: 120 cm | Länge: 250 cm Breite: 120 cm | Länge: 240 cm Breite: 120 cm |
| Grabstätte für 2 Personen übereinander | Länge: 250 cm Breite: 120 cm | Länge: 250 cm Breite: 120 cm | Länge: 240 cm Breite: 120 cm |
| Grabstätte für 4 Personen, jeweils 2 Personen übereinander | Länge: 250 cm Breite: 200 cm | Länge: 250 cm Breite: 190 cm | Länge: 240 cm Breite: 200 cm |

Artikel 95

Der Antrag auf Erhalt der Grabstätte ist schriftlich auf einem hierfür vorgesehenen Formular an das Gemeindegremium zu richten.

Artikel 96

Der Inhaber der Konzession und deren Begünstigte unterliegen Artikel 7 §2, 3 und 4 des bestehenden Dekrets über Bestattungen und Grabstätten vom 14. Februar 2011.

Artikel 97

Durch seine Anfrage verpflichtet sich der Antragsteller die Bestimmungen der gegenwärtigen Ordnung und auch alle weiteren eventuellen späteren Änderungen derselben zu beachten.

Artikel 98

Eine einstellige Grabstätte für eine Person sowie eine zweistellige Grabstätte ohne Tieferlegung ist eine Grabstätte, in der eine bez. zwei Personen im Laufe der Pachtzeit bestattet werden kann.

Artikel 99

Eine einstellige Grabstätte mit Tieferlegung für 2 Personen ist eine Grabstätte, in der eine oder zwei Personen übereinander bestattet werden können.

Eine Grabstätte für 4 Personen ist eine Grabstätte, in der zwei Personen nebeneinander und zwei übereinander bestattet werden können.

Eine einstellige Grabstätte ohne Tieferlegung ist eine Grabstätte, in der eine Person bestattet werden kann.

Eine zweistellige Grabstätte ohne Tieferlegung ist eine Grabstätte, in der zwei Personen bestattet werden können.

Artikel 100

Wenn eine Grabstätte gemäß ihrer Definierung komplett belegt ist, kann die Beisetzung eines weiteren Sarges nur nach Einhaltung der Ruhefrist von 15 Jahren genehmigt werden, wenn die hierfür erforderliche Tiefe vorhanden ist.

Artikel 101

Die Konzessionsgebühren richten sich nach den im Augenblick der Überlassung geltenden Tarifen. Diese Tarife werden vom Gemeinderat festgesetzt. Die Konzessionsgebühr ist bei der Beantragung der Grabstätte zu zahlen. Die gezahlte Konzessionsgebühr umfasst die Konzession für das Gelände, sowie für das jeweilige Auswerfen und Schließen der Gräber und das Anbringen der Fundamente.

Artikel 102

Die gleichzeitig mit der Friedhofsverordnung verabschiedete Gebührenordnung bleibt anwendbar, auch wenn zum Zeitpunkt des Wiederankaufs keine komplette Wiederbelegung garantiert werden kann.

Artikel 103

Eine Grabstätte darf 15 Jahre vor Fristablauf nicht mehr belegt werden. Sie kann aber 15 Jahre oder weniger vor Fristablauf von den Rechtsnachfolgern neu gepachtet werden.

Jede Verlängerung um 15 Jahre wird auf die Restgültigkeitsdauer der Grabstätte hinzuaddiert, d.h. zum Beispiel bei einer Gültigkeit von 6 Jahren wird die Verlängerung um 15 Jahre hinzugerechnet, so dass sich eine Gültigkeit von 21 Jahren ergibt.

Artikel 104

Eine erneute Konzession einer Grabstätte erfolgt ab Ablauf der vorherigen Konzession.

Die Konzession wird für einen Zeitraum von 15 oder 30 Jahren abgeschlossen.

Eine vorzeitige Auflösung der Konzession ist nach 15 Jahren der Ruhefrist möglich.

Artikel 105

Grabmäler die älter als 65 Jahre sind, dürfen nur mit Genehmigung der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft, die ein Gutachten der Denkmalschutzkommission einholt, entfernt werden.

Artikel 106

Bei Ankauf oder Wiederverpachtung einer einstelligen Grabstätte (mit Tieferlegung – 2 Personen) kann, nach Einhaltung der Ruhefrist, die Beisetzung eines zusätzlichen Sarges nur dann genehmigt werden, wenn die hierfür erforderliche Tiefe vorhanden ist. Die mögliche „Beisetzungstiefe“ wird durch den Friedhofswärter überprüft.

Bei Ankauf oder Wiederverpachtung einer zweistelligen Grabstätte (mit Tieferlegung – 4 Personen) kann, nach Einhaltung der Ruhefrist, die Beisetzung eines zusätzlichen Sarges nur dann genehmigt werden, wenn die hierfür erforderliche Tiefe vorhanden ist. Die mögliche „Beisetzungstiefe“ wird durch den Friedhofswärter überprüft.

Es besteht die Möglichkeit, in einer Urnengrabstätte oder im Kolumbarium eine dritte Urne beizusetzen, vorausgesetzt, die Ruhefrist der zuerst bestatteten Urne von 15 Jahren ist verstrichen und diese wird auf der Streuwiese verstreut. Diese Möglichkeit, eine dritte Urne in der Stätte beizusetzen, ist nur gegeben, wenn noch eine weitere Ruhefrist von 15 Jahren im Rahmen der Konzessionsvergabe besteht, andernfalls muss Konzession für die Urnenstätte oder die Stätte im Kolumbarium gemäß der bestehenden Gebührenordnung neu entrichtet werden. In diesem Fall wird die verbleibende Restlaufzeit den 30 Jahren für die Konzessionsvergabe hinzugerechnet.

Artikel 107

Bei Verleihung einer Grabstätte auf einem Teil des Friedhofs, der wiederbelegt wird, garantiert die Gemeinde Raeren keine Tieferlegung.

Artikel 108

Im Falle der Rücknahme einer Grabstätte aus Gründen der öffentlichen Nützlichkeit oder durch eine dienstliche Notwendigkeit, kann der Konzessionär keine Entschädigung verlangen. Er ist jedoch berechtigt, kostenlos eine Grabstätte gleicher Größe an einer anderen Stelle des Friedhofes zu erhalten.

Artikel 109

Jeder Konzessionär einer Grabstätte übernimmt für sich und seine Rechtsnachfolger die Verpflichtung, die Grabstätte äußerlich in einem guten Zustand zu halten.

Bei festgestellter Vernachlässigung der Grabstätte wird eine Mitteilung an der Grabstätte sowie am Friedhofseingang während 1 Jahr angeschlagen. Danach ist das Gemeindegremium berechtigt, die Grabstätte einzuziehen und anderweitig zu verpachten.

Artikel 110

Die Aufhebung von Amtswegen durch Gemeindegremium trifft ebenfalls zu, wenn keine Rechtsnachfolger vorhanden sind und die Grabstätte äußerlich verwildert. Jedoch muss vorher eine Mitteilung an der Grabstätte sowie am Friedhofseingang während 1 Jahr angeschlagen werden.

Artikel 111

Um das harmonische Bild des Friedhofs zu gewährleisten, muss maximal 6 Monate nach Pacht der Grabstätte für eine ordentliche Steineinfassung und Beschriftung des Grabes gesorgt werden. Nicht mehr als 2 Drittel der Grabfläche dürfen mit Platten abgedeckt sein.

Die Höhe des Denkmals darf 2 Meter nicht überschreiten.

Sollte eine andere Einfassung als Stein gewünscht werden, so muss ein entsprechender Antrag dem Gemeindegremium zur Genehmigung vorgelegt werden.

Artikel 112

Um das harmonische Bild des Friedhofs zu gewährleisten, muss spätestens 6 Monate nach Abschluss der Konzession der Urnenstätte, bzw. nach Bestattung in derselben für eine entsprechende Beschriftung gesorgt werden. Letztere muss 54 cm breit und 44 cm hoch sein und mit oberen abgerundeten Ecken und mit einer Schräge von 20 cm ab Bodenplatte. Hecken, die die Urnenstätten trennen, dürfen weder mit Grabschmuck oder Blumen verziert werden.

Artikel 113

Vor den Urnenstätten kann eine Bodenplatte, mit abgerundeten Ecken, einer Breite von 54 cm und einer Länge von 22 cm, angebracht werden. Es besteht die Möglichkeit, auf dieser Platte Blumen und Kerzen abzustellen.

Artikel 114

Das Auswerfen der Gräber erfolgt kostenlos durch das Friedhofspersonal.

Der Pächter hat jedoch vorher die behindernden Anpflanzungen, die Grabplatte, den Grabschmuck, usw. auf eigene Kosten und auf eigene Gefahr zu entfernen.

E. EXHUMIERUNG UND UMBETTUNGEN

Artikel 115

Exhumierungs- und Umbettungsanträge sind schriftlich an den Bürgermeister zu richten. Exhumierung und Umbettungen dürfen nur mit schriftlicher Genehmigung des Bürgermeisters vorgenommen werden. Diese Arbeiten werden **nicht** durch das Friedhofspersonal ausgeführt.

Artikel 116

In den Monaten April bis Oktober werden Exhumierung und Umbettungen nur aufgrund gerichtlicher Anordnung oder bei absoluter Notwendigkeit vorgenommen.

Artikel 117

Vom Bürgermeister angeordnete Exhumierung bzw. Umbettungen während der Pachtzeit gehen zu Lasten der Gemeinde. Im Fall, dass ein neuer Sarg benötigt wird, werden die Kosten durch die Gemeinde getragen.

Artikel 118

Der Friedhofswärter führt ein Register, in welches er alle durchgeführten Exhumierungen und Umbettungen einträgt.

F. FRIEDHOFSPOLIZEI - ALLGEMEINE ORDNUNGSVORSCHRIFTEN UND ANPFLANZUNG, PFLEGE DER GRÄBER

Artikel 119

Der Friedhof ist während der durch das Gemeindegremium festgelegten Zeit geöffnet. Der Bürgermeister kann den Friedhof während der Durchführung von verschiedenen Friedhofsarbeiten (z.B. Ausgrabungen, ...) vorübergehend schließen lassen.

Artikel 120

Tiere sind auf dem Friedhof nicht zugelassen außer Leithunde.

Artikel 121

Fahrzeuge dürfen grundsätzlich nicht auf den Friedhof; ausgenommen sind Leichenwagen und Wagen für gebrechliche Personen.

Sondergenehmigungen erteilt der Friedhofswärter.

Artikel 122

Die Besucher haben sich der Würde des Ortes entsprechend zu benehmen, daher ist es verboten:

- 1) die äußeren Einfriedungen des Friedhofes und die Einzäunungen der Grabstätten zu erklettern und zu übersteigen;
- 2) Bäume, Hecken und Pflanzen entlang der Wege und auf fremden Gräbern auszureißen oder zu beschädigen;
- 3) Grabmäler, Gedenksteine, Einfriedungen, Einzäunungen oder andere Gegenstände zur Ausschmückung der Gräber zu beschädigen oder zu entfernen;
- 4) Abfälle abzulagern, Papier oder andere Gegenstände anderswohin als in die eigens hierfür bestimmten Behälter bzw. eingefassten Stellen zu werfen;
- 5) zu spielen, zu lärmern, Radios oder ähnliches zu benutzen;
- 6) Plakate oder andere Schriftstücke innerhalb des Friedhofes, am Eingangstor oder an den Friedhofsmauern anzubringen oder innerhalb des Friedhofsbereichs zu verteilen;
- 7) vor und im Friedhof Waren feilzubieten oder zu verkaufen.

Artikel 123

Gewerbliche Arbeiten an Grabstellen dürfen nur nach vorheriger Anmeldung beim Friedhofswärter ausgeführt werden.

Artikel 124

An Sonn- und Feiertagen sind gleich welche Arbeiten an Gräbern verboten. Dies gilt nicht für die Niederlegung von Kränzen, Blumen, Grabschmuck, usw.

Artikel 125

Andere Veranstaltungen als Beerdigungsfeierlichkeiten bedürfen der vorherigen Genehmigung des Gemeindegremiums. Der Bürgermeister kann Reden, Zeremonien und Veranstaltungen, welche die öffentliche Ordnung stören könnten, untersagen oder unterbinden.

Artikel 126

Die Gemeindeverwaltung kann nicht verantwortlich gemacht werden für Diebstähle, durch welche Familien der Verstorbenen geschädigt werden.

Artikel 127

Verstöße gegen die Bestimmungen dieser Friedhofsordnung werden mit Verwaltungsstrafen geahndet, soweit das Gesetz keine anderen Strafen vorsieht.

Artikel 128

Eltern, Lehrer und Arbeitgeber haften gemäß den Bestimmungen des bürgerlichen Gesetzbuches für die Handlungen ihrer Kinder, Schüler bzw. Arbeiter.

Artikel 129

Das Friedhofspersonal und die Mitglieder des Gemeindegremiums sind berechtigt, Verstöße gegen die Bestimmungen dieser Friedhofsordnung zu notieren.

Artikel 130

Es darf nur innerhalb einer Grabstätte angepflanzt werden. Die Anpflanzungen dürfen die Höhe von 2 Metern nicht überschreiten und sich nicht über die Grabstätte hinaus ausbreiten.

Artikel 131

Die Anpflanzungen müssen jederzeit so angeordnet sein, dass sie nicht die Beaufsichtigung des Friedhofes und den Durchgang behindern. Pflanzen, welche als hindernd befunden werden, müssen auf erste Anforderung des Friedhofsaufwärters beschnitten oder beseitigt werden, andernfalls wird dies von Amts wegen auf Kosten der Angehörigen erfolgen.

G. LEICHENHALLE

Artikel 132

Die Leichenhalle ist für die Unterbringung der Leichen zwischen dem Augenblick des Todes und der Bestattung bestimmt. Darüber hinaus kann sie für die Durchführung von Leichenschauen benutzt werden.

Artikel 133

Die Überführung einer Leiche zur Leichenhalle ist beim Friedhofswärter zu melden. Außer in zu genehmigenden Sonderfällen muss die Leiche eingesargt werden.

Artikel 134

Die Unterbringung einer Leiche in der Leichenhalle darf mit Sondergenehmigung des Bürgermeisters höchstens 120 Stunden nach Eintritt des Todes betragen.

Artikel 135

Falls keine gegenteiligen Hinweise des Arztes vorliegen, darf die Leiche im offenen Sarg in der Leichenhalle bis zum Vorabend des Begräbnistages aufgebahrt werden. Der Friedhofswärter ist jedoch berechtigt, den Sarg einer schnell verwesenden Leiche oder einer arg verstümmelten Leiche sofort zu schließen.

Artikel 136

Die Entlüftung, Desinfizierung und Reinigung der Leichenhalle obliegt dem Friedhofswärter.

Artikel 137

Der Friedhofswärter ist berechtigt, die durch die Familien der Verstorbenen aus der Leichenhalle nicht rechtzeitig entfernten Kränze und Blumen zu entfernen.

Artikel 138

Das Gemeindepersonal führt ein Register über die Benutzung der Leichenhalle.

H. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Artikel 139

Dieser Ordnung wird eine Zusammenfassung der möglichen Beerdigungen auf den Raerener Friedhöfen beigelegt mit Angabe der Laufzeit, der Möglichkeit der Verlängerung und den angepassten Gebühren, wobei ebenfalls die Gebühren für die Nutzung der Leichenhalle und für Ortsfremde mit angeführt werden.

Artikel 140

Gegenwärtige Friedhofsordnung tritt nach Genehmigung durch die Deutschsprachige Gemeinschaft in Kraft.

TITEL VI - STRAFBESTIMMUNGEN

Artikel 141

Verstöße gegen die vorliegende Polizeiverordnung können mit einer Verwaltungsstrafe zwischen 50 und 350 € geahndet werden.

Verstöße gegen die Bestimmungen von Artikel 12 der vorliegenden Polizeiverordnung, die dem Dekret der Wallonischen Regierung über das kommunale Wegenetz vom 06.02.2014 unterliegen, werden mit den darin vorgesehenen Strafen geahndet.

Die Verwaltungsstrafen sind anwendbar, ungeachtet der eventuellen Anwendung der Verordnungen bezüglich Gemeindesteuern und Gebühren. – GR 28.06.2018]

TITEL VII – SCHLUSSBESTIMMUNG

Artikel 142

Die in Titel 10 der einheitlichen verwaltungspolizeilichen Verordnung erwähnten allgemeinen Schlussbestimmungen finden ebenfalls Anwendung auf die spezifische verwaltungspolizeiliche Verordnung der Gemeinde Raeren. - GR 21.02.2024]

TITEL VIII – AUFHEBENDE BESTIMMUNGEN UND IN-KRAFT-TRETEN

Artikel 143

Die in Titel 12 der einheitlichen verwaltungspolizeilichen Verordnung erwähnten aufhebenden Bestimmungen und die Bestimmungen bezüglich des In-Kraft-Tretens der Polizeiverordnung finden ebenfalls Anwendung auf die spezifische verwaltungspolizeiliche Verordnung der Gemeinde Raeren.

INHALTSVERZEICHNIS

| | |
|--|-----------------|
| <i>Titel I - Demonstrationen und Versammlungen extremistischer Kreise</i> | Art. 1 bis 3 |
| <i>Titel II – Anschlag von Plakaten, das Anbringen von Reklameschildern und Werbevorrichtungen sowie das Aufstellen von Hinweisschildern</i> | Art. 4 bis 22 |
| <i>Titel III – Müll</i> | Art. 23 bis 52 |
| <i>Titel IV – Lärmbekämpfung</i> | Art. 53 bis 57 |
| <i>Titel V – Friedhofsordnung</i> | Art. 58 bis 140 |
| <i>Titel VI - Strafbestimmungen</i> | Art. 141 |
| <i>Titel VII – Schlussbestimmung</i> | Art. 142 |
| <i>Titel VIII – Aufhebende Bestimmungen und In-Kraft-Treten</i> | Art. 143 |